

steuerberatung - wirtschaftsberatung - wirtschaftsprüfung

Steuerreform 2015/16 – Änderungen bei der Umsatzsteuer

Der Kampf gegen den Steuerbetrug kann rein mit ausgabenseitigen Sparmaßnahmen nicht finanziert werden. Um die angekündigte "größte Steuerreform aller Zeiten" zu finanzieren, müssen auch die Fiskaleinnahmen erhöht werden.

Erhöhung des ermäßigten Steuersatzes auf 13%

Ein Großteil soll durch die teilweise Anhebung des reduzierten Umsatzsteuersatzes von bisher 10 auf 13 % finanziert werden. Aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben wurde zugleich der bisher bestehende 12%ige Steuersatz für den Weinverkauf ab Hof abgeschafft.

Der erhöhte Umsatzsteuersatz von 13% ist künftig auf folgende Lieferungen und sonstige Leistungen anzuwenden:

- Einfuhr und die Lieferung von Tieren, Pflanzen, Saatgut, Futtermitteln, organischen Düngemitteln sowie Brennholz (für die genaue Abgrenzung siehe Anlage 2 zum UStG);
- Einfuhr von Kunstgegenständen, Antiquitäten, Briefmarken und anderer Sammlungsstücken;
- Beherbergung in Wohn- und Schlafräumen (Hotellerie); Frühstück aber weiterhin 10%;
- künstlerische Tätigkeiten, kulturelle Veranstaltungen, Theater, Konzerte, Oper, Kino, Museen:
- Eintritte in Schwimmbäder, Tiergärten, Naturparks, Zirkusvorstellungen;
- Inlandspersonenluftverkehr;
- Jugendbetreuung;
- Weinverkauf ab Hof (bisher 12 %);
- Eintritt zu Sportveranstaltungen (bisher 20 %).

Inkrafttreten

Die Änderungen treten grundsätzlich mit 1.1.2016 in Kraft, wobei es Übergangsregeln für die Hotellerie sowie für Theater-, Konzert-, Opern-, Museums-, Tier- und Naturparkbesuche gibt. Hier gilt der 10%ige Steuersatz noch für Leistungen bis 1.5.2016 bzw. zwischen dem 1.5.2016 und dem 31.12.2017, wenn bis zum 1.9.2015 gebucht wurde und eine An- oder Vorauszahlung geleistet wurde.

Der ermäßigte Steuersatz iHv 10% ist u.a. bei der Lieferung von Lebensmitteln, Medikamenten, Büchern und Zeitschriften sowie Wohnungsmieten und bestimmten Restaurationsumsätzen anzuwenden.

rainbergstr. 3a, 5020 salzburg tel. +43(0)662-64 66 68-0, fax +43(0)662-64 66 68-230, mail office@quintax.at



Vermietung von Beförderungsmitteln

Die langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln an Nichtunternehmer aus dem Drittland war bisher am Leistungsort in Österreich steuerbar, wenn die Nutzung des Beförderungsmittels im Inland erfolgte. Ab 1.1.2016 fällt diese Ausnahme weg, die langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln an Unternehmer sowie an Nichtunternehmer ist künftig ausschließlich am Empfängerort steuerbar.

Vorsteuerabzug für Elektrofahrzeuge

Aufwendungen für Pkw ohne Co2 Ausstoß sind ab 01.01.2016 zum Vorsteuerabzug berechtigt (demnach keine Hybridfahrzeuge). Hinsichtlich der Einkommensteuer bleibt die Angemessenheitsgrenze allerdings auch für reine Elektrofahrzeuge weiterhin zu beachten. Dies kann dazu führen, dass der Vorsteuerabzug eingeschränkt werden kann bzw. komplett entfallen kann (Anschaffungskosten > €80.000).

Führung Buchnachweis im Ausland

Der Buchnachweis für innergemeinschaftliche Lieferungen kann ab 1.1.2016 im Ausland geführt und aufbewahrt werden. Auf Verlangen der Finanzbehörde sind die Bücher ins Inland zu bringen.